

ZUS

Zaklad Ubezpieczen Spolecznych (Sozialversicherungsanstalt ZUS)
I Oddzial w Warszawie (Abt. I Warschau)
ul. Senatorska 6/8, 00-917 Warszawa

Unser Zeichen: 440000/401/**2571**/2009/RUS-UE/81100915515/KK

Warschau, den 16.Nov.2009

WEINBAU XXXXXXXXXXXX
HAUPTSTR.
5xxxx XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
Deutschland

Im Zusammenhang mit der Ausstellung des Formulars E101 durch die Sozialversicherungsanstalt ZUS für: Herrn **Uxxxxxxx Mxxxxxx** (PESEL: 8xxxxxxxxx, NIP: 7xxxxxxxxx), wohnhaft:
xx-xxx Pxxxxx xxx

- E101, ausgestellt für den Zeitraum: **26.09.2005 – 16.10.2005**

der Arbeit für Sie leistet, informiert die Sozialversicherungsanstalt ZUS, Abt. I in Warschau.

Das Formular E101 ist ein Dokument, das die Anwendung der Gesetzgebung des betreffenden Staates bestätigt. Bescheinigt von der zuständigen polnischen Institution (Sozialversicherungsanstalt ZUS) stellt es fest, dass für eine bestimmte Person in einem bestimmten Zeitraum die polnische Gesetzgebung im Bereich der Sozialversicherungen Anwendung findet.

Die oben genannte Person unterliegt nach Art. 14.2.b der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates der polnischen Gesetzgebung.

Das bedeutet, dass Sie als Arbeitgeber verpflichtet sind, den Arbeitnehmer (der die Bescheinigung E101 hat) beim polnischen Sozialversicherungssystem sowie zur Beitragszahlung anzumelden. Die Melde- und Abrechnungspflicht umfasst den Zeitraum, für den das Formular E101 bescheinigt wurde.

Gemäß den gesetzlichen Sozialversicherungsvorschriften unterliegen Arbeitnehmer obligatorisch den Sozialversicherungen, d.h.:

- der Altersrentenversicherung,
- der Invalidenrentenversicherung,
- der Arbeitsunfähigkeitsversicherung (Geldleistungen im Krankheits- und Schwangerschaftsfall) sowie
- der Unfallversicherung.

Außerdem unterliegen sie obligatorisch der Krankenversicherung, die sie zur Inanspruchnahme medizinischer Leistungen berechtigt.

Für die Arbeitnehmer werden auch Beiträge zum Arbeitsfonds (Versicherung für den Fall des Eintritts von Arbeitslosigkeit) entrichtet.

Alle diese Beiträge werden durch die Beitragszahler, d.h. die Arbeitgeber, an die Sozialversicherungsanstalt ZUS abgeführt. Die Beiträge für die genannten Versicherungen werden durch den Zahler (Arbeitgeber) und den Versicherten (Arbeitnehmer) nach den folgenden Grundsätzen getragen:

- Der Beitrag zur **Altersrentenversicherung** (19,52% der Bemessungsgrundlage für die Sozialversicherung) wird zu gleichen Teilen durch den Beitragszahler und den Versicherten getragen, d.h. zu je 9,76%,
- der Beitrag zur **Invalidenrentenversicherung** beträgt:

Geltungszeitraum	Arbeitgeberanteil	Arbeitnehmeranteil	zusammen
01.01.1999-30.06.2007	6,50 %	6,50 %	13,00 %
01.07.2007-31.12.2007	6,50 %	3,50 %	10,00 %
01.01.2008	4,50 %	1,50 %	6 %

- der Beitrag zur **Arbeitsunfähigkeitsversicherung** beträgt 2,45% und wird vollständig vom Arbeitnehmer getragen,
- der Beitrag zur **Unfallversicherung** wird abhängig von beruflichen Gefährdungen und deren Folgen festgesetzt. Für ausländische Arbeitgeber beträgt der Beitragssatz **1,93 % bis zum 31.03.2006** und **1,80 % vom 01.04.2006 bis zum 31.03.2009** sowie **1,67 % ab dem 01.04.2009** und wird vollständig vom Arbeitgeber getragen.
- Der Beitrag zur **Krankenversicherung** betrug in den Jahren: 2004: 8,25 %, 2005: 8,5 %, 2006: 8,75 %, 2007, 2008 und 2009: 9 % der Beitragsbemessungsgrundlage für die Krankenversicherung und wird vollständig vom Versicherten getragen,
- Der Beitrag zum **Arbeitsfonds** beträgt 2,45 % und wird vollständig vom Zahler getragen.

Das zuständige Organ im Bereich der Krankenversicherungspflicht sowie von Sachleistungen aus dieser Versicherung ist der Nationale Gesundheitsfonds (NFZ), der seine Aufgaben durch die regionalen Zweigstellen in den Woiwodschaften erfüllt. Jeder Versicherte gehört zu einer für seinen Wohnort zuständigen Zweigstelle des NFZ. Deshalb ist beim Ausfüllen des Formulars ZUS ZUA (Anmeldung zur Versicherung) darauf zu achten, dass in Teil XI Feld 01 des Formulars ZUS ZUA der richtige Code der NFZ-Zweigstelle eingetragen wird. Nachfolgend die Liste mit den entsprechenden Zweigstellen des Nationalen Gesundheitsfonds NFZ:

- 01R – Zweigstelle der Wojwodschaft Dolny Slask (Niederschlesien) des NFZ mit Sitz in Wroclaw,
- 02R – Zweigstelle der Wojwodschaft Kujawsko-Pomorskie (Kujawien-Pommern) des NFZ mit Sitz in Bydgoszcz,
- 03R – Zweigstelle der Wojwodschaft Lubelskie (Lublin) des NFZ mit Sitz in Lublin,
- 04R – Zweigstelle der Wojwodschaft Lubuskie (Lebuser Land) des NFZ mit Sitz in Zielona Gora,
- 05R – Zweigstelle der Wojwodschaft Lodzkie (Lodz) des NFZ mit Sitz in Lodz,
- 06R – Zweigstelle der Wojwodschaft Malopolskie (Kleinpolen) des NFZ mit Sitz in Krakow,
- 07R – Zweigstelle der Wojwodschaft Mazowieckie (Masowien) des NFZ mit Sitz in Warszawa,
- 08R – Zweigstelle der Wojwodschaft Opolskie (Oppeln) des NFZ mit Sitz in Opole,
- 09R – Zweigstelle der Wojwodschaft Podkarpackie (Vorkarpaten) des NFZ mit Sitz in Rzeszow,
- 10R – Zweigstelle der Wojwodschaft Podlaskie (Podlasien) des NFZ mit Sitz in Bialystok,
- 11R – Zweigstelle der Wojwodschaft Pomorskie (Pommern) des NFZ mit Sitz in Gdansk,
- 12R – Zweigstelle der Wojwodschaft Slaskie (Schlesien) des NFZ mit Sitz in Katowice,
- 13R – Zweigstelle der Wojwodschaft Swietokrzyskie (Heiligkreuz) des NFZ mit Sitz in Kielce,
- 14R – Zweigstelle der Wojwodschaft Warminsko-Mazurskie (Ermland-Masuren) des NFZ mit Sitz in Olsztyn,
- 15R – Zweigstelle der Wojwodschaft Wielkopolskie (Großpolen) des NFZ mit Sitz in Poznan,
- 16R – Zweigstelle der Wojwodschaft Zachodniopomorskie (Westpommern) des NFZ mit Sitz in Szczecin,

Bemessungsgrundlage für die Beiträge zu den Sozialversicherungen ist das Einkommen gemäß der Vorschriften über die Einkommensteuer von natürlichen Personen, die bei einem Arbeitgeber durch einen Arbeitnehmer im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses erzielt wurde (Art. 18 des Gesetzes über das Sozialversicherungssystem). Die Beitragsbemessungsgrundlage für die Sozialversicherungen in Polen ist somit der Bruttolohn.

Nach dem Gesetz über die Einkommensteuer für natürliche Personen werden als Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis Geldzahlungen jeder Art sowie der Geldwert von Naturalleistungen oder Ausgleichszahlungen für diese angesehen, ungeachtet der Finanzierungsquellen dieser Zahlungen und Leistungen, und zwar insbesondere: Basisvergütungen, Entlohnungen für Überstunden, Zulagen verschiedener Art, Belohnungen, Ausgleichszahlungen für nicht genutzten Urlaub und jegliche anderen Beträge, unabhängig davon, ob deren Höhe vorher festgelegt wurde, außerdem für den Arbeitnehmer übernommene Geldleistungen sowie der Wert anderer unentgeltlicher Leistungen oder teilweise entgeltlicher Leistungen.

Wenn in einem Arbeitsvertrag die Entlohnung in Euro festgelegt wurde, ist diese zur Bestimmung der Beitragsbemessungsgrundlage in Zloty (PLN) umzurechnen. Das so ermittelte Einkommen ist in den Abrechnungsunterlagen auszuweisen.

Zugleich darf die Beitragsbemessungsgrundlage für die Altersrenten- und Invalidenrentenversicherung der Arbeitnehmer in einem Kalenderjahr nicht höher sein als ein Betrag, der dem Dreißigfachen des voraussichtlichen durchschnittlichen Monatsentgeltes in der Volkswirtschaft für das jeweilige Kalenderjahr entspricht. 2004 lag dieser Betrag bei 68.700,00 Zloty, 2005 bei 72.690,00 Zloty, 2006 bei 73.560,00 Zloty, 2007 bei 78.480,00 Zloty, 2008 bei 85.290,00 Zloty und 2009 bei 95.790,00 Zloty.

Die Beitragsbemessungsgrundlage für die Krankenversicherung ist ebenfalls das Einkommen im Sinne der Einkommensteuervorschriften für natürliche Personen, gemindert um die Anteile der Beiträge für die Altersrenten-, Invalidenrenten- und Arbeitsunfähigkeitsversicherung, die von den Versicherten (d.h. den Arbeitnehmern) getragen werden.

Meldepflichten

Ein ausländischer Arbeitgeber aus einem EU-Mitgliedsland, der in Polen weder einen Sitz noch eine Vertretung hat und Beitragszahler aufgrund der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist, muss eine Umsatzsteueridentifizierungsnummer (NIP-Nummer) erhalten. Wegen deren Erteilung muss er sich an den Leiter des Zweiten Finanzamtes Warschau (**Drugi Urząd Skarbowy w Warszawie, 03-719 Warszawa, ul. Jagiellońska 15**) wenden.

Außerdem ist ein ausländischer Arbeitgeber verpflichtet, sich bei der Abt. I der ZUS in Warschau mit einer **Kopie der Entscheidung über die Vergabe der NIP-Nummer** sowie dem ausgefüllten Anmeldeformular des Beitragszahlers zu melden, d.h. mit den Formularen:

- ZUS ZPA – wenn der ausländische Arbeitgeber eine juristische Person oder eine Organisationseinheit ohne Rechtspersönlichkeit ist, sind als Identifizierungsdaten die NIP-Nummer sowie der Firmenkurzname einzutragen,
- ZUS ZFA – wenn der ausländische Arbeitgeber eine natürliche Person ist, sind als Identifizierungsdaten die NIP-Nummer, der Vor- und Zuname (eventuell der Firmenkurzname des ausländischen Arbeitgebers) sowie Serie und Nummer des Reisepasses oder eines anderen Personaldokuments einzutragen (höchstens die ersten 9 Buchstaben und Ziffern, ohne Zwischenräume und Interpunktionszeichen wie Bindestrich).

Wenn der Beitragszahler die Dienste eines Buchhaltungsbüros in Anspruch nimmt, ist die entsprechende Vollmacht beizufügen.

Falls Arbeitnehmer abgemeldet werden oder Abrechnungen jeglicher Form in Bezug auf ausstehende Beiträge vorgenommen werden, ist der Arbeitnehmer verpflichtet, das Formular ZUS ZWPA zur Abmeldung des Beitragszahlers (innerhalb von 14 Tagen) zuzusenden.

Neben der Anmeldung des Beitragszahlers ist der ausländische Arbeitgeber verpflichtet, eine namentliche Meldung der beschäftigten Arbeitnehmer auf dem Formular ZUS ZUA vorzunehmen, dabei sind auf jedem Meldeformular u.a. anzugeben:

- Die Identifizierungsdaten des Arbeitgebers (die oben genannten Angaben zur Anmeldung des Zahlers),

- Die Identifizierungsdaten des Versicherten (des Arbeitnehmers), d.h. die NIP-Nummer, die persönliche Identifizierungsnummer PESEL sowie Vor- und Zuname sowie Geburtsdatum (falls NIP- und PESEL-Nr. fehlen, sind Serie und Nummer des Personalausweises oder Reisepasses anzugeben).
- Der richtige Versicherungscode, gemäß der Art der Beschäftigung sowie des Status des Versicherten.

Die Versicherungscode sind der Internetseite der ZUS www.zus.pl/ref_99/reforma.htm zu entnehmen, im Ratgeber unter: *Zasady wypelniania dokumentow ubezpieczeniowych* (Richtlinien für das Ausfüllen von Versicherungsunterlagen), in der Anlage: *KODY WYKORZYSTYWANE W DOKUMENTACH UBEZPIECZENIOWYCH* (in den Versicherungsunterlagen verwendete Codes) (Stand: 01. Januar 2005).

Für Personen, die in Deutschland auf Grundlage eines Arbeitsvertrages einer Arbeit nachgehen, ist der richtige Versicherungscode der Code 01 10 00.

Falls es notwendig wird, die in der Meldung zu den Versicherungen angegebenen Identifizierungsdaten zu korrigieren, ist der Beitragszahler verpflichtet, das Formular ZUS ZIUA zu verwenden.

Für Personen, mit denen der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis auflöst, besteht die Verpflichtung, sie auf dem Formular ZUS ZWUA von den Versicherungen abzumelden, als Datum der Abmeldung ist der auf das Erlöschen des Arbeitsverhältnisses folgende Tag einzutragen.

Das Anmeldeformular ZUS ZUA wie auch die Abmeldeformulare ZUS ZWUA müssen innerhalb einer Frist von **7 Tagen** nach Beginn oder Erlöschen der Versicherungspflicht eingereicht werden.

Abrechnungs- und Zahlungsverpflichtungen:

Ein ausländischer Arbeitgeber ist zur Abrechnung der fälligen Beiträge verpflichtet, im Einzelnen: für die Sozialversicherungen, die Krankenversicherung sowie den Arbeitsfonds, wie auch zu ihrer Bezahlung (auf drei separate zentrale Konten der ZUS) für jeden Abrechnungsmonat.

Der ausländische Arbeitgeber ist als Beitragszahler verpflichtet, innerhalb einer Frist bis zum 15. Tag des darauffolgenden Monats für jeden Abrechnungsmonat die folgenden Unterlagen vorzulegen:

- die Abrechnungserklärung ZUS DRA,
- den namentlichen Monatsbericht ZUS RCA für jeden Versicherten.

Die Frist bis zum 15. Tag des darauffolgenden Monats betrifft auch die Zahlung der Beiträge für den betreffenden Monat.

Falls die Beitragszahlungen durch den Beitragszahler aus dem Ausland geleistet wurden, müssen alle Zahlungen direkt auf die Konten der Sozialversicherungsanstalt ZUS in der Hauptabteilung Währung/Devisen der Polnischen Nationalbank (NBP GOWD Warszawa) vorgenommen werden, unter Berücksichtigung der Daten, die für die Identifizierung der Zahlungen im Informationssystem der ZUS notwendig sind. Außerdem müssen bei Zahlungen bis zu einer Höhe von 12.500 Euro die internationalen Kennziffern im Bankverkehr IBAN und BIC angegeben werden.

Der Beitragszahler leistet die Zahlungen aus dem Ausland, indem er Verfügungen in Euro oder einer anderen Fremdwährung (die Umrechnung auf PLN erfolgt erst in der NBP GOWD in Warschau) auf die folgenden Bankkonten der Sozialversicherungsanstalt ZUS in Polen vornimmt, wobei in der Zahlungsanweisung anzugeben sind:

der SWIFT-Code – **NBPLPLPW**

das IBAN-Konto – **PL 831010102300002613 95100000** (Beiträge zu den Sozialversicherungen) –

Betrag aus Teil VI Feld 02 des Formulars ZUS DRA

PL 78101010230000261395200000 (Beiträge zur Krankenversicherung) –

Betrag aus Teil VII Feld 04 des Formulars ZUS DRA

PL 73101010230000261395300000 (Beiträge zum Arbeitsfonds) –

Betrag aus Teil VIII Feld 03 des Formulars ZUS DRA

Außerdem muss bei der Zahlung der Beiträge daran gedacht werden, im Feld „tytułem“ immer den Firmenkurznamen und die NIP-Nummer des ausländischen Zahlers, der eine Rechtspersönlichkeit ist, anzugeben (der Firmenkurzname ist der Name, den der Zahler in Teil II Feld 03 des Anmeldeformulars des Beitragszahlers ZUS ZPA angegeben hat, oder im Fall eines ausländischen Beitragszahlers, der eine natürliche Person ist, die NIP-Nummer, die Nummer des Reisepasses, den Vor- und Zunamen, gegebenenfalls den in Teil II des Formulars ZFA benutzten Firmenkurznamen) sowie den Zeitraum und die Nummer der Erklärung, die die Zahlung betrifft sowie die Art der Zahlung:

- **S** – Zahlung für einen Monat
- **M** – Zahlung für mehrere Monate

Ausländische Arbeitgeber, die Beiträge **für nicht mehr als 5 Personen** abrechnen, können die Abrechnungsunterlagen in Papierform einreichen (das ausgefüllte Formular oder einen Ausdruck aus dem Programm „Platnik“).

Die übrigen Beitragszahler sind zur Einreichung monatlicher Abrechnungen auf elektronischem Weg verpflichtet, die Sozialversicherungsanstalt ZUS beanstandet jedoch nicht, wenn ausländische Subjekte aus Mitgliedsländern der Europäischen Union, die in Polen weder einen Sitz noch eine Vertretung haben, Abrechnungsformulare in Papierform an die ZUS senden. Detaillierte Informationen sowie das aktuelle Programm „Platnik“ sind sowohl in den Zweigstellen der ZUS als auch auf der Internetseite der ZUS (www.zus.pl) zugänglich.

Wir teilen mit, dass die Sozialversicherungsanstalt ZUS einen Ratgeber in deutscher Sprache **„Regeln für die Ausfüllung von Versicherungsformularen für ausländische Arbeitgeber, die Beitragszahler in Polen sind“** anbietet, und zwar unter der Adresse:

http://www.zus.pl/pliki/poradniki/porad22_deu_1.pdf

Im Zusammenhang mit den obigen Erläuterungen bittet die ZUS um die unverzügliche Erfüllung der Melde- und Abrechnungsverpflichtungen sowie die Zahlung von Beiträgen einschl. Zinsen.

DIE ABTEILUNGSLEITERIN

[Unterschrift unleserlich]

Mgr. Barbara Szczesna

Anlagen:

- ZUS ZPA
- ZUS ZFA
- ZUS ZWPA
- ZUS ZUA
- ZUS ZWUA
- 2 ZUS DRA
- 2 ZUS RCA